

## **1. ÄNDERUNGSSATZUNG**

### **DER STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 00.10.2010 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 16 Benennung der Gebühren** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr bemisst sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straßen.
- (2) Bei der Bemessung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (3) Als Grundstück gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück. Soweit ein zusammenhängender Grundbesitz unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, kann dieser als einheitliches Grundstück veranlagt werden. Soweit ein Buchgrundstück durch öffentliche Straßen als nur teilweise erschlossen gelten kann, so kommt auch eine anteilige Veranlagung in Betracht.

#### **Artikel II**

**19 § Absatz 2 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr** wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr entsteht jährlich.

#### **Artikel III** **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weiterstadt, den 00. Oktober 2010

DER MAGISTRAT  
Rohrbach

Bürgermeister